

Aktenzeichen:
12 T 230/14



Landgericht Neubrandenburg

Beschluss

In der Freiheitsentziehungsverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Aufenthaltort unbekannt

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Stahmann**, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin- Mitte, Gz.: 14/146St

Beteiligte:

Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Gz.: GHC/5904/DÜ

- Beschwerdegegner zu 1. -

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

-Beschwerdegegner zu 2. -

hat das Landgericht Neubrandenburg - 12. Zivilkammer (Kammer für Abschiebehaftsachen) - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Deutsch, die Richterin am Landgericht Gutzmer und den Richter am Landgericht Kolf am 25.11.2014 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Neustrelitz vom 19.10.2014 - 333 Gs 44/14 - und die durch den Beschwerdeführer vom 19.10.2014,12:00 bis zum 5.11.2014 erlittene Freiheitsentziehung rechtswidrig waren und die Rechte des Beschwerdeführers verletzt haben.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Beschwerdegegner zu 2.
3. Der Streitwert wird auf 5000 € festgesetzt.
4. Dem Beschwerdeführer wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gewährt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, seit dem 3. Juni 2014 vollziehbar ausreisepflichtig. Am 23.07.2014 wurde dem Beschwerdeführer der geplante Abschiebungstermin persönlich und gegen Unterschrift in der Ausländerbehörde bekannt gegeben und der Termin in der Duldungsbescheinigung vermerkt. Weiterhin wurde er darauf hingewiesen, dass er mit Abschiebehaft zu rechnen habe, wenn er sich der geplanten Rückführung am 30.07.2014 entziehe. Zur Abholung in den Morgenstunden des 30.07.2014 fand sich der Beschwerdeführer nicht am Abholungsort ein und hielt sich auch danach nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft auf. Es erfolgte eine Fahndungsausschreibung. Aufgrund der Fahndungsausschreibung wurde der Beschwerdeführer am 19.10.2014 gemäß §§ 62 Abs. 4 AufenthG durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Gewahrsam genommen. Noch am selben Tag führte das KK Neubrandenburg mit dem Beschwerdeführer eine Beschuldigtenvernehmung, in welcher der Gebrauch unrichtiger Personalpapiere vorgehalten wurde, durch und der Beschwerdeführer wurde dem Amtsgericht Neustrelitz vorgeführt. Nachdem der Beschwerdeführer richterlich angehört worden war - auf das bei den Akten befindliche Protokoll wird Bezug genommen - ordnete das Amtsgericht durch den im Tenor angeführten Beschluss Sicherungshaft gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 5 AufenthG bis zum 19.01.2015 an. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen. Der Beschwerdeführer wurde um 12:00 Uhr in Haft genommen und zunächst der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg zugeführt. Da die Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg unzuständig war, wurde der Beschwerdeführer in den Abschiebehaftgewahrsam in Berlin-Köpenick überführt.

Am 28.10.2014 ging beim Amtsgericht Neustrelitz über den Verfahrensbevollmächtigten des Be-

schwerdeführers die Beschwerde gegen den Beschluss ein.

Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall der Erledigung

festzustellen, dass der angefochtene Beschluss die Rechte des Betroffenen verletzt hat und die Freiheitsentziehung rechtswidrig war.

Ferner beantragt der Beschwerdeführer bis zur Entscheidung über die Beschwerde die sofortige Vollziehung des Haftbeschlusses - ggfs. gegen Auflagen - auszusetzen und ihm für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen.

Wegen des weiteren Inhaltes des Beschwerdeschriftsatzes wird auf diesen Bezug genommen.

Mit am 30. Oktober beim Amtsgericht Neustrelitz eingegangenen Schriftsatz führt der Beschwerdegegner aus, der angefochtene Beschluss sei inhaltlich rechtmäßig. Nach der Festnahme sei die vorläufige Ingewahrsamnahme durch den Bereitschaftsdienst des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Regionalstandort Demmin) erfolgt. "Da auch der Beschluss am selben Tage erging" werde "davon ausgegangen, dass eine entsprechende Haftantragsteilung auch erfolgt" sei, wiewohl dieser bisher beim Beschwerdegegner nicht vorliege.

Wegen des weiteren Inhaltes des Schriftsatzes wird auf diesen Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde am 4.11.2014 nicht abgeholfen. Die Akte liegt der Kammer seit dem 5.11. vormittags vor. Nach telefonischer Auskunft des Beschwerdegegners zu 1 wurde die Abschiebung nach Frankreich bereits am 5.11. um 6:55 Uhr durchgeführt.

II.

Der Hauptantrag und der Antrag auf Ausservollzugsetzung haben sich nach der Durchführung der Abschiebung und Beendigung der Abschiebungshaft erledigt, sodass sich Erörterungen dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kammer eine Ausservollzugsetzung gegen Auflagen aussprechen kann, erübrigen.

Der Feststellungsantrag ist gemäß § 62 FamFG zulässig. Bei einem Eingriff in das Freiheitsgrundrecht von nicht völlig unerheblicher Dauer ist stets davon auszugehen, dass ein Rechtsschutzinteresse an einer solchen Feststellung besteht.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Die Haftanordnung, die ersichtlich nicht vorläufig ge-

mäß § 427 FamFG (etwa mit dem Ziel, dem Beschwerdegegner die ordnungsgemäße vollständige Antragstellung innerhalb einer angemessen kurz bemessenen Frist zu ermöglichen) ergangen ist, kann bereits aus formellen Gründen keinen Bestand haben. Nach dem Akteninhalt ist davon auszugehen, dass ein schriftlicher Antrag, der insbesondere zur erforderlichen Dauer der Sicherungshaft (§ 417 Abs. 2 Nr. 4 FamFG) hinreichende Ausführungen macht, nicht vorliegt. Dementsprechend ist ebenso davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor Beginn der Anhörung keine Abschrift eines derartigen schriftlichen Antrages erhalten hat und ihm ein

entsprechender Antragsinhalt nicht übersetzt worden ist. Von einem einfach gelagerten Sachverhalt, bei dem die Übergabe eines schriftlichen Antrages an den Betroffenen vor der Anhörungsdurchführung entbehrlich ist, kann schon wegen § 26 Abs. 2 Dublin III-Verordnung und der behaupteten beabsichtigten Eheschließung nicht ausgegangen werden (vgl. zur Notwendigkeit der Aushändigung und Übersetzung des Antrages: BGH V ZB 48/12; V ZB 141/11;). Im übrigen ergibt sich eben auch nicht, dass dies zu Beginn der Anhörung geschehen wäre.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Mindestantragsvoraussetzungen macht den Antrag auf Sicherungshaft unzulässig, die Haftanordnung hätte nicht ergehen dürfen. Die Freiheitsentziehung war mithin rechtswidrig.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 83 Abs. 2, 81 FamFG, die auch - und nicht § 430 FamFG - bei dem Zusammentreffen von Erledigung der Hauptsache und Feststellungsantrag zur Anwendung gelangen. Die Kostentragungspflicht des Beschwerdegegners zu 2 entspricht der Billigkeit, weil dieser für die ordnungsmäßige Antragsteilung verantwortlich war (vgl. BGH V ZB 194/09).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus § 42 FamGKG und entspricht dem gesetzlichen Regelwert. Für eine anderweitige Wertfestsetzung bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Deutsch
Vizepräsident
des Landgerichts

Gutzmer
Richterin
am Landgericht

Kolf
Richter
am Landgericht

Beglaubigt

Neubrandenburg, 27.11.2014

Marquardt
Marquardt
Justizobersekretärin

